

Satzung



Deutscher Tierschutzbund

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Stand: 30.04.2022

Satzung des Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen
Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V...
2. Der Verband ist in das Vereinsregister 5 VR 2635 beim Amtsgericht (Registergericht) Kiel eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kiel.
4. Sein Geltungsbereich umfasst das Land Schleswig-Holstein in dessen jeweiligen Grenzen.
5. Der Deutsche **Tierschutzbund** Landesverband Schleswig-Holstein e.V. ist Mitglied im Deutschen **Tierschutzbund** e.V.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und kommerziell unabhängig tätig und wird ausschließlich nach gemeinnützigen Prinzipien geführt. In ihm haben sich im Land Schleswig-Holstein bestehende Vereine, Verbände, Gemeinschaften und natürliche Personen zusammengeschlossen, die sich den Schutz aller Tiere und den Naturschutz zur Aufgabe gestellt haben.
2. Der Verband stellt sich insbesondere nachfolgende Aufgaben und Ziele:
 - I. Pflege und Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens.
 - II. Fortentwicklung des deutschen Tier- und Naturschutzrechtes.
 - III. Tierschutzgerechte Weiterentwicklung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere bei der Auffindung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen sowie Grundlagenforschung für Wildtiere und artgerechte Tierhaltung in der Nutz-, Zoo- und Heimtierhaltung.
 - IV. Zusammenarbeit mit den Landesbehörden, insbesondere durch Unterstützung dieser Stellen in allen Fragen des Tierschutzrechtes und des praktischen Tierschutzes.
 - V. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die der lebendigen Natur verbunden sind. Die Unterstützung, Zusammenarbeit, Zugehörigkeit bzw. Kooperation mit Vereinen und Verbänden ist im Rahmen der Verwirklichung der im § 2 dieser Satzung dokumentierten Aufgaben und Ziele immer dann unvereinbar, wenn einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:

- Gewalt in jedweder Form zur Durchsetzung der Vereinsziele eingesetzt oder angedroht wird;
- zu ungerechtfertigtem Rechtsbruch aufgerufen bzw. dieser verwirklicht wird, welcher dem Ansehen des Tierschutzes insgesamt Schaden zufügt;
- Mitglieder- / Spendenwerbung durch so genannte „Drücker“ betrieben bzw. Mitglieder anderer Tierschutzorganisationen abgeworben werden;
- die Gemeinnützigkeit entsprechend der Steuergesetze und der Abgabenordnung nicht gegeben bzw. entzogen bzw. nicht beantragt ist.

VI. Förderung der Kinder- und Jugendtierschutzarbeit.

VII. Beratung und fachliche Unterstützung der Mitgliedsvereine und die Mithilfe bei gemeinsamen Zielsetzungen.

2. Die dem Verband angehörenden Vereine verpflichten sich, diesen bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen und ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Informationen vollständig und korrekt zu erteilen sowie bei Kritiken / Problemen aktiv zu deren Aufklärung beizutragen.

Mitglieder des Landesvorstandes oder von ihm Beauftragte haben sowohl das Anwesenheits- wie auch Rederecht in den Versammlungen / Veranstaltungen der Mitgliedsvereine. Bei Streitigkeiten innerhalb und zwischen Mitgliedstierschutzvereinen hat der Landesverband die Rolle eines Schlichters, wenn er hierzu von allen Beteiligten schriftlich aufgefordert wurde.

3. Die Förderung des Tier- und Naturschutzes kann auch durch die Beschaffung von Mitteln und Weiterleitung an andere Körperschaften im In- und Ausland zur Verwendung für steuerbegünstigte Tier- und/oder Naturschutzzwecke verwirklicht werden (§ 58 Nr. 1 AO). Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. besteht nicht. Der Deutsche Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V. kann seine satzungsgemäßen Aufgaben auch durch Hilfspersonen im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 AO verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Mittel des Verbandes dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele eingesetzt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Alle Inhaber eines Verbandsamtes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

3. Bei Erfordernis kann der Vorstand notwendiges Personal hauptamtlich einstellen. Er kann sich bei Bedarf der Hilfe eines Wirtschaftsprüfer- bzw. Steuerbüros bedienen.

4. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landesvorstandes oder von ihm Beauftragten bei der Wahrnehmung von Aufgaben für den Verband entstehen, können auf Antrag und Nachweis der entstandenen Kosten erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Wenn es die finanzielle Situation des Verbandes zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Verbandes tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind

a.) rechtsfähige Tierschutzvereine, die ihren Sitz innerhalb des Landes Schleswig-Holstein haben. Die ihre steuerrechtliche Anerkennung als gemeinnützig tätige Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch das jeweils zuständige Finanzamt und ebenso der Eintrag im Vereinsregister des jeweils zuständigen Amtsgerichtes nachgewiesen haben. Die Satzungen sowie die Beschlüsse des Landesverbandes und des Deutschen Tierschutzbund anerkennen.

Mitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn der Verein gleichzeitig Mitglieder im Deutschen Tierschutzbund e. V. wird.

Vereine, die einem anderen Landesverband angehören, können nicht Mitglieder werden.

Bilden sich in einer Gemeinde mehrere eingetragene Vereine, so ist eine Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der örtlichen Vereine möglich, die bereits Mitglied sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

b.) Einzelpersonen die sich den satzungsgemäßen Bestimmungen des Deutschen Tierschutzbund Landesverbandes Schleswig-Holstein anschließen. **Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.**

2. **Außerordentliche Mitglieder können sein: sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften im Lande Schleswig-Holstein**, soweit sie den Anforderungen an § 2 Abs. 1 Ziff. 5 der Satzung entsprechen und die sich den Schutz der Tiere oder den Kampf gegen den Missbrauch auf Gebieten, auf denen das Tier Opfer menschlicher Tätigkeit ist, zur Aufgabe gestellt haben; die Vereine müssen gemeinnützig im Sinne des § 3 sein.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist jeweils ein schriftlicher Aufnahmeantrag sowie die Vorlage eines Vereinsregisterauszuges und eine aktuelle Nichtveranlagungsbescheinigung der zuständigen Finanzbehörden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. **Einzelpersonen**, deren wissenschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fähigkeiten oder deren wirtschaftliches Vermögen den Zielen des Verbandes wesentliche Dienste leisten können.

5. **Fördermitglieder** können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine sein, die den Verband vor allem und besonders finanziell unterstützen.
6. Zu **Ehrenmitgliedern** können durch den Landesvorstand auch posthum Personen ernannt werden, die sich um den Aufbau des Landesverbandes besonders verdient gemacht, oder besonders wirkungsvoll die Belange des Tierschutzes vertreten haben.
7. Die Mitgliederversammlung verleiht auf Vorschlag des Landesvorstandes in Würdigung jahrelanger engagierter Tierschutzarbeit im Landesverband den Ehrentitel „**Ehrevorsitzende(r)**“.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Hauptversammlungen und allen anderen Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen und dabei die ihnen obliegenden/übertragenen Befugnisse auszuüben;
 - b. dem Landesvorstand in allen Angelegenheiten des organisierten Tierschutzes in Anspruch zu nehmen, deren Durchsetzung die Kräfte der örtlichen Vereine übersteigt oder wirksamer durch den Landesverband realisiert werden kann;
 - c. Unterstützung bei Streitigkeiten zwischen den Vereinen zu erhalten, wenn der Verband von allen beteiligten Parteien schriftlich angerufen wird;
 - d. Hilfe und Anleitung in Rechtsangelegenheiten durch den Verband in Anspruch zu nehmen;
 - e. Auskünfte über die Erfüllung der Verbandsaufgaben zu verlangen;
 - f. in den Gremien des Verbandes mitzuarbeiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. auf die weitere Herausbildung des Tierschutzbewusstseins der Menschen Einfluss zu nehmen und sich aktiv an der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes zu beteiligen;
 - b. an der Erfüllung der Beschlüsse zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben aktiv, unter anderem durch die Teilnahme an den Landesveranstaltungen mitzuwirken;
 - c. den Mitgliedsbeitrag pünktlich bis zum 31.März eines jeden Jahres zu entrichten;
 - d. sich gegenüber dem Vereinszweck und den gewählten Gremien jederzeit loyal zu verhalten und etwaige Unstimmigkeiten vor allem vereinsintern zu klären.

§ 6

Aufnahme von Mitgliedern und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme der **ordentlichen** und **fördernden** Mitglieder erfolgt durch den **Vorstand**, die der **außerordentlichen** durch die **Hauptversammlung**.
 - 1.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Vorstandes bzw. des Tages der Beschlussfassung der Hauptversammlung.
 - 1.2 Gegen die **Ablehnung** der Aufnahme, die schriftlich erfolgt und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses, die **schriftliche Beschwerde** an die **Hauptversammlung** möglich. Diese entscheidet **endgültig**.
2. Abweichend von Ziffer 1 kann die Aufnahme ordentlicher Mitglieder einem Delegierten des Vorstands mit Vorstandsbeschluss übertragen werden, welcher in das gemeinsame Aufnahmegremium des Verbands und des Deutschen Tierschutzbunds e.V. entsandt wird. In diesem Fall gelten die Regeln für das gemeinsame Aufnahmeverfahren (§ 6a).
3. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann vorläufig mit begrenzter Dauer erfolgen (Probemitgliedschaft). Die Probezeit beträgt in der Regel 1 Jahr. Nach Ablauf dieser Probezeit wird endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung oder eine Verlängerung der Probezeit entschieden. Die Beitragspflicht gilt auch für Probemitglieder.
4. Die **Mitgliedschaft endet** durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Auflösung des Mitgliedvereines,
 - bei Einzelpersonen auch durch Tod
 - Eine Probemitgliedschaft im Sinne der Ziffer 3 endet durch Ablehnung oder alternativ durch Zeitablauf am 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Probezeit zu Ende gegangen ist.
5. **Austritt** kann nur zum **Schluss** eines **Geschäftsjahres** durch Einschreibebrief unter Der Wahrung einer **vierteljährlichen Kündigungsfrist** erklärt werden.
6. Der **Ausschluss** eines Mitgliedes ist zulässig:
 - a) wenn das **Mitglied** seine **satzungsgemäßen Verpflichtungen** nicht erfüllt;
 - b) wenn das Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt und trotz schriftlicher Ermahnung durch den Landesvorstand diesen nicht nachkommt.
 - c) wer mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug ist, wird durch den Landesvorstand ausgeschlossen. Rechtsmittel hiergegen sind nicht zugelassen.
 - d) wenn das Mitglied einem **weiteren Bundes- oder Landesverband beitrifft**, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen wie der Deutsche Tierschutzbund e. V..

Die **Entscheidung** trifft der **Vorstand**.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss, die schriftlich erfolgt und begründet werden muss, soweit dieser sich nicht auf die Verweigerung des Mitgliedsbeitrages bezieht, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die **schriftliche Beschwerde** an die **Hauptversammlung** möglich. Diese entscheidet **endgültig**.

7. Der Vorstand des Deutschen Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein gibt dem Landesverband eine Ausschlussordnung.

§ 6a Gemeinsames Aufnahmeverfahren

1. Ist das gemeinsame Aufnahmeverfahren beschlossen, entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes aufgrund eines Antrages in Textform. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme in Textform.
2. Vor einer Entscheidung über die Aufnahme sind bereits bestehende Mitglieder im gleichen Tätigkeitsbereich (örtlich gleicher Sitz und unmittelbare Nachbarschaft) vorab anzuhören, ob Bedenken gegenüber der Aufnahme bestehen.
3. Gegen die schriftliche Ablehnung der Aufnahme, die ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an den Beschwerde- und Schlichtungsausschuss des Deutschen Tierschutzbundes möglich. Nach dem Votum des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses entscheidet das gemeinsame Aufnahmegremium endgültig.
4. Weiteres zum Aufnahmeverfahren kann die Aufnahmeordnung regeln, die sich der Vorstand in Abstimmung mit dem DTSchB gibt.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der **Vorstand**
- b) die **Hauptversammlung**

§ 8 Der Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus
 - a) dem/der **Vorsitzenden**
 - b) dem/der **ersten stellvertretenden Vorsitzenden**
 - c) dem/der **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden**
 - d) dem/der **Schriftführer(in)**
 - e) dem/der **Kassenführer(in)**
 - f) dem/der **ersten Beisitzer(in)**
 - g) dem/der **zweiten Beisitzer(in)**
 - h) dem/der **Landesjugendvertreter(in)**
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von **vier Jahren** von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf gewählt, und zwar Nummer **a, c, e** und **g** in den **durch vier teilbaren Jahren**, Nummer **b, d** und **f** in den **dazwischen liegenden Jahren** mit **gerader Jahreszahl**.

Nummer **h** Die/Der Landesjugendvertreter/in wird durch die Mitglieder der Landesjugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung zur demokratischen Legitimation bestätigt. Scheidet der/die Landesjugendvertreter/in vorzeitig aus dem Amt aus, kann sein/e / ihre Stellvertreter/in das Amt für die restliche Amtszeit bekleiden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine geeignete Person mit Zweidrittel-Mehrheit in die vakante Funktion berufen. Die Berufung unterbleibt, wenn die Neuwahl in nicht mehr als 9 Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschluss- und arbeitsfähig geblieben ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der **Geschäftsführung** beauftragen.

Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben durch einen **Beirat** ergänzen.

3. **Der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.**

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Für das Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenführer nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden tätig werden sollen.

4. Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten.

Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben zu übertragen:

- a) Einrichten einer Geschäftsstelle, sowie Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle;
- b) Überwachung der Geschäftsführung
- c) Erledigung der ihm von der Hauptversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

5. Der **Vorstand** ist **beschlussfähig**, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines der zwei stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei **Stimmgleichheit** entscheidet die **Stimme des Vorsitzenden**.

6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

7. Der Vorstand tritt zusammen;

- a) wenn der Vorsitzende oder nach Absprache mit dem Vorsitzendem einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstand zu einer Sitzung einberuft.
- b) wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.
- c) der Vorstand hat mindestens **vier Vorstandssitzungen im Jahr** durchzuführen.

§ 9

Hauptversammlung

1. Die **Hauptversammlung** wird nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal jährlich bis zum **31. März**, vom **Vorstand einberufen**. Die Hauptversammlung muss dann spätestens bis zum **30. April** stattfinden.

Sie muss einberufen werden, wenn es von **einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder** verlangt wird. In diesem Falle ist die Hauptversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Antrages durchzuführen.

2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die **bevollmächtigten Vertreter** der ordentlichen Mitglieder, sowie die außerordentlichen Mitglieder berechtigt.

Jeder **ordentliche Mitgliederverein** hat **je** angefangene, durch Beitragszahlung nachgewiesene, **300 Mitglieder zehn Stimmen**.

Jedes **ordentliche Einzelmitglied** hat **eine Stimme**.

Stimmberechtigung für ein ordentliches Mitglied besteht nicht, wenn das Einzelmitglied oder der Verein mit der Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages im Verzug ist.

Stimmen sind **nicht** von einem Mitglied auf ein anderes **übertragbar**.

Jedes **Vorstandsmitglied** hat eine **Stimme**.

Außerordentliche- und **Fördermitglieder** haben **kein Stimmrecht**.

3. Die Hauptversammlung muss mindestens **zwei Wochen** vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung und jeglicher Schriftverkehr mit den Mitgliedern im Landesverband werden grundsätzlich per E-Mail verbindlich zugestellt. Die Mitglieder sind verpflichtet, zu diesem Zwecke dem Vorstand des Landesverbands eine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Der Vorstand des Landesverbands haftet nicht für eventuelle Fristversäumnisse, die durch fehlerhafte Anschriften entstehen.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens **7 Kalendertage** vorher mit Begründung **schriftlich** beim Vorstand **einzureichen**.

Fristgerecht eingegangene **Anträge** der Mitglieder **sind** der Hauptversammlung vorzulegen:

Anträge **aus der Versammlung** sind nur zu behandeln, wenn **zwei Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

4. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer und eines Ersatzrechnungsprüfers
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Änderung der Satzung
- f) die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- g) Abberufung von Vorstandsmitglieder
- h) Einsetzung zeitweiliger themengebundener Arbeitsgruppen auf Vorschlag des Landesvorstandes
- i) Bestimmung der Arbeitsinhalte des Verbandes für das jeweilige Geschäftsjahr
- j) Genehmigung über den Einsatz der finanziellen Mittel, soweit diese € 5.000,00 im Geschäftsjahr überschreiten
- k) Bestätigung der vom Vorstand abgeschlossenen Verträge mit anderen Verbänden / Organisationen
- l) Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen, soweit dies von den betroffenen Vereinen gewünscht und vom Landesvorstand empfohlen wird
- m) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- n) die Entscheidung über Beschwerden von abgelehnten oder ausgeschlossenen Mitgliedern.
- o) die Auflösung des Verbandes

5. Der Vorstand kann der Hauptversammlung Angelegenheiten nach seinem Ermessen zur Beschlussfassung vorlegen.

Er ist an die **gefassten Beschlüsse gebunden**.

6. Die **Hauptversammlung** ist ohne Rücksicht auf die Zahl **der erschienenen Mitglieder beschlussfähig**.

Zur Beschlussfassung ist **einfache Stimmenmehrheit** erforderlich und ausreichend. Bei **Stimmgleichheit** ist der Antrag **abgelehnt**.

7. Auf Antrag **eines ordentlichen Mitgliedes muss geheim** gewählt werden.

8. Zur **Änderung** der **Satzung** ist eine **Zweidrittel-Mehrheit** der zur Hauptversammlung erschienenen Mitgliederstimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10

Revisionsorgan (Kassenprüfung)

1. Die Hauptversammlung wählt aus ihren Reihen für die Zeitdauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer nehmen jährlich mindestens eine Kontrolle der Kassen- und Haushaltsunterlagen vor. Sie haben hierüber der nächsten Hauptversammlung zu berichten und schlagen dieser bei Vorliegen der Voraussetzungen die Entlastung des Vorstandes für das geprüfte Geschäftsjahr vor.
3. Die Rechnungsprüfer erhalten ihre Aufträge ausschließlich von der Hauptversammlung und vom vertretungsberechtigten Landesvorstand.
Prüfungen über die satzungsgemäße Verwendung sowie exakte Nachweisführung finanzieller Mittel können auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes bei Zustimmung durch den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer, in dessen Verantwortungsbereich vornehmen.
4. Bei festgestellten Verstößen gegen die Finanzdisziplin ist der Vorsitzende des Verbandes unverzüglich zu informieren, der wiederum für eine sofortige Klärung Sorge tragen muss.

§ 11

Fachgruppen

1. Mit dem Ziel, tierspezifischen Schutz zu gewährleisten, weiterzuentwickeln und zu fördern, können auch auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung Fachgruppen bestimmt werden, welche auch die Unterstützung der Fachgruppen in den Mitgliedsvereinen zu gewährleisten haben.
2. Die Leiter der Fachgruppen sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 12

Jugendtierschutz

1. Um die Jugendarbeit im Deutschen **Tierschutzbund** Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dem ihn angeschlossenen Mitgliedervereinen zu fördern besteht eine Jugendorganisation – die Jugend des Deutschen **Tierschutzbundes** Landesverband Schleswig - Holstein.
2. Sie ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Deutschen **Tierschutzbund** Landesverband Schleswig-Holstein e.V. in der Jugendarbeit tätig.

3. Sie wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse.
4. Spenden die Zweckgebunden für den Jugendtierschutz eingehen, dürfen auch nur für diese verwendet werden.
5. Der/Die **Landesjugendvertreter/in** legt dem Vorstand des Deutschen **Tierschutzbund** Landesverband Schleswig-Holstein e.V. gegenüber mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit und die Verwendung der erhaltenen Geldmittel der Jugend des Deutschen **Tierschutzbundes** Landesverband Schleswig - Holstein ab.
6. Die Jugendordnung bedarf grundsätzlich der Bestätigung des Vorstandes des Deutschen **Tierschutzbund** Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

§ 12a Landesjugendversammlung

1. Mitglieder der Landesjugendversammlung sind die in den angeschlossenen Tierschutzvereinen gewählten Jugendvertreter*innen und deren Stellvertreter*innen, die zu Beginn des Geschäftsjahres mindestens 18 Jahre alt sind und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Landesjugendversammlung wählt den Landesjugendvorstand. Der Landesjugendvorstand besteht aus:
 - a) dem/ der Landesjugendvertreter/ in,
 - b) dem/ der stellvertretenden Landesjugendvertreter/ in und

Es kann ein/eine Landesjugendkassenwart/in gewählt werden, der/ die dann auch Mitglied des Landesjugendvorstands ist. Wird ein Landesjugendkassenwart/in nicht gewählt, wird der Landesjugend vom Landesvorstand eine Kasse zur Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt, die vom Kassenführer/in des Landesvorstandes geprüft wird.

3. Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes werden für vier Jahre in getrennter Wahl per Handzeichen oder auf Verlangen in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl innerhalb der Altersgrenze ist möglich. Der/ die Landesjugendvertreter*in muss Mitglied eines angeschlossenen örtlichen Tierschutzvereins sein sowie aktiv in der Jugendarbeit sein; er/ sie muss jedoch nicht gleichzeitig die örtliche Jugendarbeit als Jugendvorstand leiten.
4. Jede örtliche Jugendgruppe hat
 - *bis* 20 Mitglieder *eine Stimme,*
 - *über* 20 Mitglieder *zwei Stimmen.*
5. Der/die Landesjugendvertreter/in, sein/e/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassenführer/in müssen bei Amtsannahme mindestens 18 Jahre alt und dürfen nicht älter als maximal 30 Jahre sein. Wird der/ die Landesjugendvertreter/ in erstmals in den Landesverband gewählt, darf er/ sie zum Aufbau der Jugendarbeit im Landesverband für eine Wahlperiode älter als 30 Jahre sein. Die Wahlberechtigten müssen zur Stimmabgabe persönlich anwesend sein. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vor der Wahl vorliegt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 12b

Aufgaben des Landesjugendvorstands

1. Der Landesjugendvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Jugendvertreterversammlung;
 - b) Kontaktpflege, Zusammenarbeit und Koordination mit dem Landesverband;
 - c) Betreuung der Jugendgruppen der örtlichen Tierschutzvereine und ihrer Leiter/innen (Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit) sowie der Aufbau neuer Jugendgruppen;
 - d) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen für Jugendgruppenleiter*innen und Interessierte;
 - e) Betreiben überregionaler Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Auf Initiative der Jugendgruppenleiter der örtlichen Tierschutzvereine Bildung und Betreuung von Arbeitsgruppen mit inhaltlichen Schwerpunkten (Schwerpunktarbeit);
 - g) Mitarbeit des/ der Landesjugendvertreter/in oder eines Mitglieds des Landesjugendvorstandes im Jugendländerrat des Deutschen Tierschutzbundes sowie Kontaktpflege mit den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendtierschutzreferates des Deutschen Tierschutzbundes;
2. Der Landesjugendvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

§ 13

Beiträge

1. Der **Jahresbeitrag** wird für die **ordentlichen Mitglieder** von der **Hauptversammlung** für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, mit der Beitragszahlung die exakte Vereinsmitgliederzahl dem Landesvorstand bekannt zu geben. Der Landesvorstand ist berechtigt diese Zahlen mit denen des Deutschen Tierschutzbund e. V. abzustimmen.
3. Ordentlichen, außerordentlichen sowie Fördermitgliedern kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen der Jahresbeitrag durch den Landesvorstand gestundet bzw. erlassen werden. Ratenzahlungen darf der Landesvorstand vereinbaren. Derartige Anträge sind, um wirksam bearbeitet werden zu können, mindestens 10 Werktage vor dem Fälligkeitstermin des Jahresbeitrages beim Landesvorstand einzureichen. Dieser entscheidet ohne Rechtsmittel endgültig.
4. Bei den **außerordentlichen Mitgliedern** wird der Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäftsjahr vom Landesvorstand bestimmt.
5. **Ehrenmitglieder** zahlen **keinen** Beitrag.
6. Der Beitrag ist spätestens am 31.03. des Geschäftsjahres fällig.
7. Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes.

- Mitglieder, die Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 14

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

§ 15

Satzungsänderungen

- Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen und Satzungsergänzungen vorzunehmen, soweit Rechtsvorschriften oder Entscheidungen des Registergerichtes hierzu konkrete Veranlassungen geben.

§ 16

Auflösung des Verbandes

Über die **Auflösung** des Verbandes entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit **drei Vierteln** der möglichen **Stimmen**.

Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme **schriftlich** abgeben.

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung des Verbandes ist dem zuständigen Registergericht zur Löschung des Verbandes aus dem Vereinsregister nach Beschlussfassung zu übersenden.

§ 17

Vermögensregelung bei Auflösung

Bei der **Auflösung** oder **Aufhebung** des Verbandes oder bei **Wegfall** steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, nach Begleichung eventueller Schulden, an den **Deutschen Tierschutzbund e. V.** in **Bonn**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Vermögensverwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Datenschutz

- Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche

Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

2. Der Verband beachtet die Datenschutzgrundsätze und versichert, personenbezogene Daten über die Zwecke der Mitgliederverwaltung und Erfüllung der Verbandsaufgaben hinaus nur zu verarbeiten, wenn dies zur Förderung des Verbandszwecks erforderlich ist und keine übergeordneten Schutzinteressen der Verarbeitung entgegenstehen. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Jedes Mitglied und jeder Mitgliedsverein hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person bzw. bei Mitgliedsvereinen die zu der Person der Vorstandsmitglieder gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.
5. Beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedsvereins oder Mitglieds werden Name (im Falle eines Mitgliedsvereins Namen der Vorstandsmitglieder), Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds und Mitgliedsvereins, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Beendigung der Mitgliedschaft aufbewahrt.

§ 19

Nachweis der Satzungsergänzungen

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 30.04.2022 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Unterschriftlich gezeichnet:

Ellen Kloth
.....
gez. Vorsitzende

Susanne Tolkmitt
.....
gez. erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Marc Nadolny
.....
gez. Schriftführer

eingetragen in das Vereinsregister 5 VR 2635 und genehmigt durch das Amtsgericht Kiel
am 07.10.2022